

- unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen;
- Eigentumsvergehen gegenüber Angehörigen;
- vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Angehörigen.

(2) Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten, nachdem der Geschädigte von der Straftat erfahren hat, spätestens aber binnen sechs Monaten seit der Begehung der Straftat, gestellt werden.

(3) Der Antrag kann bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurückgenommen werden.

1. Die Strafbestimmung über **Antragsdelikte** berücksichtigt — sofern das begangene Vergehen keine ernsthafte Schädigung darstellt und der Geschädigte eine Verfolgung der gegen ihn begangenen Tat nicht für notwendig hält oder keine Kenntnis von der Tat hat —, daß die sozialistische Gesellschaft eine Strafverfolgung nur dann bejaht, wenn sie aus gesellschaftlichen Gründen notwendig ist.

Bei fahrlässiger Körperverletzung (§ 118), vorsätzlicher Sachbeschädigung (§ 183) und unbefugter Benutzung von Fahrzeugen (§201) ist ein **Strafantrag** immer gesetzliche Voraussetzung für die Strafverfolgung. Bei Diebstahl, Betrug, Untreue (§§ 177, 178, 182) und vorsätzlicher Körperverletzung (§ 115) nur dann, wenn zur Tatzeit bestimmte Angehörigen-Beziehungen zwischen Geschädigtem und Täter bestanden. Antragsdelikte sind nur die genannten Vergehen, niemals Verbrechen. Die Fälle des § 193 Abs. 2 und 3 und des § 196 Abs. 2 und 3 werden von § 2 nicht erfaßt, ebenso nicht die schwere Körperverletzung (§ 116) und die Körperverletzung mit Todesfolge (§117) oder die Tatbestände der §§181 und 184.

Der Strafantrag bzw. die Erklärung der Verfolgung der strafbaren Handlung im öffentlichen Interesse durch den Staatsanwalt sind prozessuale Voraussetzungen der Strafverfolgung (§§ 96, 98, 192 u. a. StPO), jedoch keine Tatbestandsmerkmale. Die Schuld des Täters braucht sich also darauf nicht zu beziehen, und ein Irrtum darüber, ob ein Antrag vorliegt oder nicht oder eine staatsanwaltschaftliche Erklärung erfolgte, ist unbeachtlich.

Die Handlung ist — soweit nicht § 3 vorliegt — immer eine Straftat, unabhängig davon, ob ein Strafantrag gestellt wird

oder nicht. Der Teilnehmer oder Hehler kann strafrechtlich verantwortlich sein, selbst wenn der Täter mangels Antrags oder staatsanwaltschaftlicher Erklärung nicht verfolgt wird. Diese prozessualen Voraussetzungen sind auch für die Verfolgung des Versuchs oder der Beteiligung erforderlich, ebenso, wenn eine als **Offizialdelikt** verfolgte Tat sich später als **Antragsdelikt** herausstellt oder mehrfache Gesetzesverletzung als Tateinheit oder -mehrheit zwischen Antragsdelikt und anderer Straftat vorliegt (vgl. Anm. 3).

Wird ein Antragsdelikt (z. B. Eigentumsvergehen gegenüber Angehörigen) in Tateinheit mit einer Straftat verfolgt, die kein Antragsdelikt ist (z. B. Urkundenfälschung), und nimmt der Geschädigte (z. B. in der Hauptverhandlung) seinen Antrag zurück, ohne daß der Staatsanwalt öffentliches Interesse erklärt, so ist das Verfahren nur wegen des **Offizialdelikts** fortzusetzen (vgl. OGNJ 1972/15, S. 457 f.).

2. **öffentliches Interesse** an der Strafverfolgung liegt vor, wenn hierfür eine gesellschaftliche Notwendigkeit besteht. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine schwerwiegende Handlung im Sinne eines schweren Vergehens vorliegt, eine Häufung bestimmter Delikte vorkommt oder die Antragstellung aus nicht zu billigenden subjektiven Erwägungen unterbleibt. Bei § 118 Abs. 2 wird in der Regel ein öffentliches Interesse bestehen. Auch bei bestimmten familiären Belastungssituationen* kann es gegeben sein (vgl. Anm. 4). Dann ist unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrags des Geschädigten oder sogar gegen dessen erklärten Willen die staatliche Strafverfolgung zu sichern. Die gesellschaftliche